



GARTENORDNUNG

2023

Kleingartenverein Dahlie e.V. Nordhausen



Inhalt

Vorwort.....	2
§1 Die Kleingärtnerische Bodennutzung umfasst	3
§2 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung	4
§3 Kleintierhaltung.....	5
§4 Nutzung von Feuerschalen und Feuertonnen.....	6
§5 Schädlingsbekämpfung.....	7
§6 Allgemeine Ordnung	8
§7 Gestaltung und Nutzung des Kleingartens.....	9
§8 Wasser-und Stromversorgung.....	9
§9. Errichtung von baulichen Anlagen	10
§10. Abgrenzungen	10
§11.Umweltschutz	11
§12. Verstöße.....	11
§13. Schlussbestimmung.....	12



Vorwort

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, dass die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und die Parzellen kleingärtnerisch nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.



§1 Die Kleingärtnerische Bodennutzung umfasst

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und der Erholungsnutzung.

Mindestens 1/3 zur Erzeugung kleingärtnerischen Erzeugnisse

1/3 Rasenfläche mit Sträucher und Bäume

Maximal 1/3 Erholungsfläche und Bebauung

Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur mit Rasen, Obstbäumen, Ziersträucher, etc. bepflanzen. Bei der Bepflanzung des Gartens und der Einrichtung von Kompostanlagen ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei Grenzbepflanzungen und Überhang von Zweigen und Ästen.

Obstbäume sollten eine Höhe von 4 Meter nicht überschreiten. Das Anpflanzen hochwachsender und nicht kleingärtentypischer Gehölze (z.B. Tannen, Fichten, Kiefern, Birken, Buche sowie Eichen) ist nicht gestattet. Bei **Haselnuss- und Walnussbäumen gilt eine maximale Höhe von 2,5 Meter**, wobei auf einen regelmäßigen Rückschnitt zu achten ist.

Der aktuelle Bestand an Nussbäumen ist vorrangig zu beachten, damit nicht zu viele in der Anlage angepflanzt werden. Die Erträge der vorhandenen Nussbäume können mit anderen Pächtern geteilt werden.

Die Bewirtschaftungsfläche **muss** ersichtlich sein, das heißt die Anbaufläche muss umrandet sein. Wenn Kantensteine benutzt werden, sollten diese **NICHT** in Beton gesetzt werden.



§2 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung

Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins gegen die Entrichtung einer Gebühr zu nutzen. Das Benutzen der vereinseigenen Geräte ist nur nach Herausgabe durch den Gerätewart und Eintragung in die Nutzungsliste gestattet.

Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und vereinseigenen Geräte sind mit größter Sorgfalt zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzer, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Person verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und muss für die Kosten der Reparatur oder gleichwertigen Ersatz aufkommen.

Die Entnahme von Wasser aus der öffentlichen oder vereinseigenen Wasserversorgungsanlage ist nur mit einem geeichten und verplombten Wasserzähler gestattet. **Alle 6 Jahre** müssen die Wasserzähler laut Eichgesetz getauscht werden.

Alle Wege innerhalb der Gartenanlage sind Fußwege. Das Fahren von Fahrrädern sowie andere Zweiräder (E-Roller, Moped, Motorrad, etc.) ist auf diesen Wegen nicht gestattet. *Ausgenommen sind Kinder mit Roller bzw. Laufräder bis einschließlich 10 Jahren. Motorisierte Kinderfahrzeuge sind nicht erlaubt. Bei Schäden und Verletzungen haften die Aufsichtspersonen und nicht der Verein!*

Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken usw. obliegt dem Kleingärtner. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem begehbaren Zustand zu halten. Nach An und Abtransporten von Erde, Mist u. a., ist bei Verschmutzung der Wege für sorgfältige Reinigung zu sorgen,

Befahren der Wege mit jeglichen Kraftfahrzeugen aller Art ist **nur** bei trockenem Wetter und mit Absprachen des Vorstandes gestattet.

Bei Schäden an der Gartenanlage oder Gärten von Gartenfreunden haftet der Fahrzeughalter bzw. bei Mietfahrzeugen der Mieter.



§3 Kleintierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist in der gesamten Anlage verboten. Unter Haltung ist die ganzjährige Unterbringung von Kleintieren in der gepachteten Parzelle. Ebenso ist die Haltung von Katzen und Hunden in der Kleingartenanlage verboten.

Kleingärtner, die Kleintiere, insbesondere Hunde, mit in den Kleingarten bringen, haben diese in den Gemeinschaftswegen an der Leine zu führen.

Diese Regelungen haben auch Besucher der Anlage zu befolgen. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass andere Mitglieder oder Personen durch die Tierhaltung nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

Bienenhaltung ist erlaubt, diese Gärten müssen dann gekennzeichnet und bei Vorstand gemeldet sein. Die Kennzeichnung der Hauptgänge, in denen Bienenstöcke aufgestellt sind, wird durch den Vorstand organisiert. Die Anzahl der Bienenvölker pro Imker sollte max. 5 Völker nicht überschreiten. Es sind maximal 3 Imker in der gesamten Vereinsanlage erlaubt.



§4 Nutzung von Feuerschalen und Feuertonnen

Das Nutzen von Feuerschalen und –tonnen ist **bedingt erlaubt**.

Da die Vereinsanlage in der Flugschneise des Rettungshubschraubers zum Krankenhaus liegt, ist das Verbrennen von frischen Schnittgut, unabhängig von Strauch oder Baumschnitt verboten.

Das Verbrennen von trocknen, unbelasteten Holz, Ästen, Kaminholz und Grillbriketts aus Holz ist in angepassten Mengen und unter Kontrolle erlaubt.

! Darauf ist zu achten, dass sich keine starke Rauchentwicklung bildet.

Das Nutzen von Benzin zum Anmachen sowie während des Verbrennens ist nicht erlaubt!

Die Feuerschalen bzw. –tonnen müssen auf einem *feuerfesten und verdichteten Untergrund und einen Mindestabstand von 2,5 Meter zum Nachbargrundstück aufweisen. Ebenso sollte auf genügend Abstand zu Bäumen und Sträuchern geachtet werden.*

Das Nutzen der Feuerschale bzw. –Tonne ist bei schlechtem Wetter; ab Windstärke 5 (29 bis 38 km/h) und ab der Waldbrandstufe 4 verboten!

Beim Verlassen der Parzelle ist sicher zu stellen, dass die Feuerschale / Feuertonne komplett erloschen ist oder gelöscht wurde. Bei grob fahrlässigen Verhalten greift die Vereinssatzung und der Parzellenbesitzer haftet für alle daraus entstandenen Schäden.



§5 Schädlingsbekämpfung

Der Kleingärtner hat den sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pflanzenerkrankungen zu bekämpfen, nachzukommen.

Führt der Kleingärtner in seinem Garten besondere Maßnahmen durch, hat er die angrenzenden Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Jeder Pächter hat die Pflicht, die Bekämpfung von Pflanzenerkrankungen sowie die Beseitigung von nicht nutzbaren Kräutern und Schädlingen mit Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes durchführen.

Neben den gebräuchlichen Methoden, wie Hacken, Jäten und Absammeln, ist der biologische Pflanzenschutz, wie die Förderung der Aktivität von Mikroorganismen, Kleinlebewesen und Vögeln, sowie der Anbau von sich gegenseitig schützenden Pflanzen und eine sinnvolle Fruchtfolge, anzuwenden.

Erst bei Versagen dieser Methoden dürfen zugelassene Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen.

Der Vorstand ist vorher darüber zu informieren, welche Mittel zur Schädlingsbekämpfung geplant bzw. welche entsprechend zur Anwendung kommen. Das Anwenden von Giftködern ist in der gesamten Anlage verboten.



§6 Allgemeine Ordnung

Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass keine Nachteile oder Belästigungen entstehen.

Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen.

Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten ist unzulässig.

Das Entsorgen von Grün-Abfälle am alten Friedhof, südlich von Anlage 11 und am Feldrand, nördlich von Anlage 24 ist strengstens verboten, es besteht die Möglichkeit diese Abfälle mit einer Grünabfallkarte bei den Verkehrsbetrieben zu entsorgen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass

- montags bis samstags von 13.00 Uhr -15.00 Uhr
- Sonn und Feiertags ganztägig
jegliche Lärmbelästigung (z.B. Radio, Rasenmäher, Kreissäge usw.)
- Die Arbeiten sollten bis 20.00 Uhr beendet sein.
- abends zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr ist in der Gartenanlage als Nachtzeit zu beachten

Erforderliche Abänderungen der Ruhezeiten z.B. bei Bauarbeiten durch Fremdgewerke, sind beim Vorstand zu beantragen.

Das Aufstellen von trampolinen und Pools ist **erlaubt**.

- **Bei Trampolinen ist eine sichere Verankerung im Boden zu gewährleisten, sodass es bei Sturm nicht mitgerissen und Schäden verursacht.**
- **Aufstellpools sollten sich ins Bild der Parzelle einfügen und nicht dominieren. Für die Sicherheit im und am Pool ist der Parzellenbesitzer bzw. seine geduldeten Gäste selbst verantwortlich. Bei Kinder und Jugendlichen gilt die Aufsichtspflicht der jeweiligen Sorgeberechtigten. Versenkte Pools sind nicht gestattet.**

In der gesamten Anlage ist jedweder Umgang als auch das Führen von Waffen im Sinne §1 (2) Nr.1 WaffG verboten!



§7 Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Die Pflege des Gartens ist während der Vegetationsperiode zu sichern. Die Einrichtung und Bebauung des Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist unzulässig.

Waldbäume sowie Nadelbäume gehören nicht in den Kleingarten, sofern sich diese oder andere hoch gewachsene vorhandene Gehölze störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirkt oder die Nutzung der Nachbargärten beeinträchtigen, sind sie zu entfernen.

Bäume mit einem Stammumfang von über 50cm in 1 Meter Höhe gemessen, bedürfen der Fallgenehmigung durch das Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Umwelt und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde.

§8 Wasser-und Stromversorgung

Für die Stromversorgung ab Verteiler ist der Pächter zuständig.

Die Wasserversorgungsleitung gehört dem Verein (bis zur Gartengrenze) und wird durch ihn instandgehalten und gewartet. Ihre Verlegung, Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinsame Finanzierung realisiert. Notwendige Modernisierungen und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

Wasser und Stromzähler müssen verplombt sein, wenn es nicht der Fall ist, dann wird der Verbrauch mit einer Gebühr von 50 Euro pro Jahr berechnet.



§9. Errichtung von baulichen Anlagen

Die Errichtung von baulichen Anlagen hat auf der Grundlage des §3 BKleingG und der Verfahrensrichtlinie zum Bauen im Kleingarten zu erfolgen.

Vor Beginn der Errichtung sind dem Vorstand eine Lageskizze und ein formloser Antrag mit Begründung einzureichen.

Baubeginn kann erst nach Zustimmung erfolgen.

- Bei **Neubau der Gartenlaube** ist der Mindestabstand von 2 Meter zu den Nachbargrundstücken zu beachten.
- Bei **mehr als 24 qm bebaute Fläche**, dazu zählt auch angebaute Überdachung mit Genehmigung des Vorstandes, muss der Pächter sich beim Finanzamt Sondershausen melden und zusätzlich Grundsteuern zahlen.
- Gewächshäuser gehören nicht zu den Baulichkeiten, die Fläche sollte 15 qm **NICHT** übersteigen

§10. Abgrenzungen

Abgrenzungen zwischen den einzelnen Kleingärten werden nicht gefordert. Sind diese vorhanden oder werden sie gewünscht, sind die Kosten dafür selbst zu tragen. Vorhandene Begrenzungen an den Gartenwegen sind zu pflegen und in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Abgrenzungen sollten wegeeinheitlich geschnitten werden (*Innenhecke - 1,50m, zu Nachbargärten auch 1,80m; Hecken bei den Randgärten der Anlage - 2,50m*).

Sichtschutzelemente können ebenso angebracht werden (um einen Pool oder eine Terrassenfläche), aber die Anbaufläche in der Parzelle **muss** vom Weg ersichtlich sein und der Gartennachbar darf dadurch nicht in der Anbaufläche eingeschränkt werden.



§11. Umweltschutz

Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. Bienenschonende Mittel zu verwenden. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden.

Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmittel im Kleingarten ist verboten!

Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingte Maß zu beschränken.

Pflanzliche Abfälle sind im eigenen Garten zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird.

Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material muss abgefahren werden. Unrat und Gerümpel-Ablagerungen sowie deren Verbrennung im Kleingarten sind nicht erlaubt!

§12. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung, **nicht behoben oder nicht unterlassen werden**, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen!



§13. Schlussbestimmung

Notwendige Ergänzungen können durch Mitgliederbeschluss herbeigeführt werden und sind den Kleingärtnern schriftlich auszuhändigen.

Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vorstand und die Wegewarte kontrolliert.

Die Gartenordnung des Kleingartenvereins wird mit Bestätigungen durch die Mitgliederversammlung am Samstag, den 18.03.2023 rechtswirksam.

Sie ist Bestandteil des zwischen dem Vorstand und dem Kleingärtner geschlossenen Pachtvertrages.

Nordhausen, den 18.03.2023